

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 12

18. Juni 2009

38. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Satzung der Volkshochschule des Landkreises Straubing-Bogen (VHS Straubing-Bogen)</b>	<b>86 - 91</b>
2. <b>Bodenrichtwerte für Bauland Landkreis Straubing-Bogen Stand: 31.12.2008</b>	<b>91 - 103</b>
3. <b>Nachruf</b>	<b>104</b>
4. <b>Kraftloserklärung</b>	<b>104</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

# **Satzung der Volkshochschule des Landkreises Straubing-Bogen**

## **- VHS Straubing-Bogen -**

(Nachfolgende Formulierungen sind geschlechtsneutral und gelten gleichwertig für Frauen und Männer.)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsstellung**

1. Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Landkreises Straubing-Bogen und wird als nicht rechtsfähige Anstalt, Regiebetrieb, geführt. Träger dieser Einrichtung ist der Landkreis Straubing-Bogen.
2. Die Einrichtung führt den Namen „Volkshochschule Straubing-Bogen“ (*VHS Straubing-Bogen*) und hat ihren Sitz in Bogen.
3. Gesetzlicher Vertreter der Volkshochschule ist der Landrat.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Landkreis Straubing-Bogen nimmt auf Antrag der angeschlossenen Städte, Märkte und Gemeinden nach Art. 52 Abs. 1 der Landkreisordnung für diese die Aufgaben nach dem Erwachsenenbildungsgesetz wahr. Er betreibt zu diesem Zweck im Bereich des Gesamtlandkreises eine Volkshochschule als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 dieser Satzung mit einer Zentrale in Bogen, Ortsteil Oberalteich, und Außenstellen in den Gemeinden.
2. Die Volkshochschule verfolgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977. Durch den Betrieb der Volkshochschule erstrebt der Landkreis Straubing-Bogen keinen Gewinn.
3. Die Volkshochschule ist im Einvernehmen mit den Gemeinden in allen Bereichen des Landkreises Straubing-Bogen tätig. Sie richtet Außenstellen in den Gemeinden ein. Diese erledigen den Bildungsauftrag im Auftrag der Geschäftsstelle im Sinne des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes und der Richtlinien des EFQM (= European Foundation for Quality Management).
4. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, durch ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot die Einwohner des Landkreises Straubing-Bogen bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes zu unterstützen. Insbesondere sollen Bildungsdefizite abgebaut, dem Einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglicht werden.
5. Die Bildungsarbeit ist planmäßig zu gestalten, möglichst kontinuierlich zu vollziehen und auf die örtlichen Erfordernisse auszurichten.

### **§ 3 Zugang**

1. Das Angebot der Volkshochschule steht jedermann, insbesondere allen Bewohnern des Landkreises, im Rahmen der für die Benutzung getroffenen privatrechtlichen Regelungen offen.
2. Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Zusammenarbeit**

1. Die Volkshochschule ist Mitglied des Bayerischen Volkshochschulverbandes (BVV).
2. Die Volkshochschule arbeitet nach Bedarf mit anderen Volkshochschulen und kommunalen Einrichtungen zusammen, tauscht Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben aus und wirkt auf eine gemeinsame Planung hin. Darüber hinaus soll zu den anderen Weiterbildungseinrichtungen im Landkreis Straubing-Bogen Kontakt aufgenommen und die Zusammenarbeit gesucht werden.

### **§ 5 Organisation**

Die Volkshochschule ist gegliedert in:

- a) den Verwaltungsrat
- b) den Leiter und
- c) den Geschäftsführer

### **§ 6 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat der Volkshochschule besteht aus dem Landrat des Landkreises Straubing-Bogen, fünf Mitgliedern des Kreistages, die vom Kreistag für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt werden, und dem Leiter der Volkshochschule.  
An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Geschäftsführer beratend teil.
2. Den Vorsitz im Verwaltungsrat der Volkshochschule führt der Landrat.
3. Der Verwaltungsrat der Volkshochschule berät und unterstützt die Arbeit der Volkshochschule.  
Er ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Vorschlag eines Geschäftsführers an den Kreistag zur Bestellung
  - Erlass von allgemeinen Geschäftsbedingungen
  - Festlegung der Kursentgelte und der Referentenhonorare
  - Erlass einer Geschäftsordnung für die VHS
  - Beratung des Stellenplanes und des Wirtschaftsplanes der Volkshochschule und jeweils Vorschlag zur Beschlussfassung an den Kreistag
  - Sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Volkshochschule

4. Der Verwaltungsrat hat das umfassende Informationsrecht gegenüber dem Leiter und dem Geschäftsführer in allen Angelegenheiten der VHS. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihren Informationswunsch an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu stellen.
5. Der Verwaltungsrat soll in jedem Halbjahr einmal einberufen werden. Für die Einberufung und den Geschäftsgang gelten die Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweiligen Fassung und die Landkreisordnung entsprechend

## **§ 7 Leiter der Volkshochschule**

1. Der Kreistag beruft auf die Dauer einer Legislaturperiode aus seiner Mitte einen Leiter, der ehrenamtlich tätig ist.
2. Dem Leiter der Volkshochschule obliegt:
  - Vertretung der Volkshochschule nach außen mit Vollmacht des Landrates
  - Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates
  - Bestellung der Außenstellenleiter
  - Feststellung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Honorarordnung
  - Festlegung der Gesamtstrategie der Bildungsarbeit der VHS.
3. Der Landrat kann dem Leiter der Volkshochschule Zeichnungsbefugnis bis zu den im Wirtschaftsplan aufgeführten Summen und Teilbeträgen übertragen.
4. Der Leiter der VHS wird bei seiner Verhinderung durch den stellv. Leiter vertreten, den der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

Für die Volkshochschule wird an ihrem Sitz, also in Bogen, Oberalteich, eine Geschäftsstelle eingerichtet.  
Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geleitet.

## **§ 9 Geschäftsführer**

1. Der Kreistag beruft für die Volkshochschule einen Geschäftsführer. Dieser ist hauptberuflich tätig.  
Er ist zugleich weiterer Vertreter des ersten bzw. stellvertretenden Leiters der Volkshochschule.
2. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers umfasst insbesondere:

- Führung der gesamten Geschäfte der Volkshochschule
  - Leitung der Geschäftsstelle und Anleitung der Mitarbeiter und Hilfskräfte
  - Vollzug des Wirtschafts- und Finanzplanes
  - Vollzug der Regelung über die Kursentgelte und Honorare
  - Unterstützung der Außenstellenleiter bei der Konzeption von Kursen
  - Erstellung der Veranstaltungsprogramme und langfristige Planung der Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Leiter und den Außenstellenleitern
  - Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
  - Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes
  - Vereinbarung der Honorare für die Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung
  - Ermäßigung und Erlass von Teilnehmergebühren
3. Der Landrat kann dem Geschäftsführer Zeichnungsbefugnis bis zu den im Haushaltsplan aufgeführten Summen und Teilbeträgen übertragen.
4. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Leiters der Volkshochschule.

## **§ 10 Außenstellen**

1. Die Volkshochschule Straubing-Bogen richtet in den Städten, Märkten und Gemeinden Außenstellen ein. Für jede Außenstelle wird ein Leiter bestimmt.
2. Die Außenstellenleiter werden gemeinsam von der Gemeinde und der Volkshochschule Straubing-Bogen für ihre Tätigkeit gewonnen. Die Außenstellenleiter werden vom Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde bestellt.
3. Die Außenstellenleiter sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Außenstellenleiter sind insbesondere zuständig für:
  - Kontakt zu Kunden und Aquse der Veranstaltungswünsche
  - Kontakt zur politischen Gemeinde und den örtlichen Vereinen, Verbänden und Kirchen
  - Planung, Organisation und Durchführung von Kursen im Auftrag der Zentrale
5. Die Außenstellenleiter sind dem Leiter der Volkshochschule und dem Geschäftsführer in finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten weisungsunterstellt.

## **§ 11**

### **Schulungsräume und Arbeitsmittel**

Die Städte, Märkte und Gemeinden sollen der Volkshochschule kostenlos geeignete Schulungsräume und geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmittel im notwendigen Umfang unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie sollen außerdem bei der Planung und dem Bau von Schul- und Bildungszentren die Belange der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

## **§ 12**

### **Finanzierung**

1. Die Volkshochschule Straubing-Bogen finanziert sich neben den Eigenmitteln des Landkreises durch
  - Teilnehmerentgelte
  - Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz
  - Personalkostenzuschüsse für den/die HPM
  - Zuschüsse für Investitionen
  - sonstige Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen
2. Die Teilnehmerentgelte sollen möglichst kostendeckend sein.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsführung**

1. Die Wirtschaftsführung der Volkshochschule Straubing-Bogen erfolgt in Sonderrechnung, für die grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Geschäftsordnung des Landkreises Geltung haben. Davon abweichend erfolgt die Wirtschaftsführung teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (Art. 76 Abs. 6 LkrO) in der für Kaufleute maßgebenden Form der doppelten Buchführung.

Die Volkshochschule hat hierfür

- einen Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan aufzustellen (§§ 13, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 bis 4 EBV). Ein eigener Stellenplan wird nicht erstellt. Die Stellenbewirtschaftung erfolgt einheitlich im Stellenplan des Landkreises.
  - das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung für Kaufleute zu führen (HGB – 3. Buch, Erster Abschnitt). Auch die Regelungen über die Inventarisierung finden Anwendung. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein. Für Kostenrechnungen sind die erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen (§ 18 EBV).
  - Einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung hat sich an § 21 Satz 1 und § 22 Satz 1 EBV zu orientieren; die Einzelheiten der Gliederung ergeben sich aus der Dienstanweisung für die Sonderkasse.
2. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu unterrichten.
  3. Für die VHS wird eine Sonderkasse eingerichtet, für die die kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere die KommHV gelten. Die Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung, die der Landrat erlässt, geregelt.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen und Auflösung**

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Volkshochschule bedürfen des Beschlusses im Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen.

Bei Auflösung der Volkshochschule geht das Vermögen - nach Begleichung etwaiger Schulden - nach Maßgabe der Gemeinnützigkeitsbestimmungen an die Nachfolgeorganisation über oder ist für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

1. Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 7 dieser Satzung am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft. § 7 dieser Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft mit der Maßgabe, dass der § 7 bis zum 30 April 2014 anzuwenden ist.

Straubing, den 15. Juni 2009

**gez.**  
**Alfred Reisinger**  
**Landrat**

**Landkreis Straubing-Bogen**  
**Gutachterausschuss**  
**für Grundstückswerte**

**B o d e n r i c h t w e r t e**  
**f ü r B a u l a n d**  
**Stand: 31.12.2008**

1. Gemäß § 193 Abs. 3 und § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Straubing-Bogen die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschuss-Verordnung vom 05.04.2005 (GVBl. S. 88) zum Stichtag 31.12.2008 ermittelt.

2. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstückes mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land, gegebenenfalls auch für Rohbauland und Bauerwartungsland, getrennt nach Wohnbau- und gewerblichen Flächen erstellt.
3. Für sonstige Flächen (z.B. öffentliche Gemeinbedarfsflächen, Sondergebietsflächen und dgl.) sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen wurden im Landkreis Straubing-Bogen keine Bodenrichtwerte festgestellt.
4. Auch enthält die Bodenrichtwertliste keine Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Hofstellen bzw. sonstige Bebauung (Splittersiedlung) im Außenbereich.
5. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.
6. Für Bereiche, in denen kein Grundstücksverkehr stattgefunden hat und damit keine aussagekräftigen Vergleichswerte zur Verfügung standen, wurden die Richtwerte von den Werten aus vergleichbaren Orten oder von früheren Werten abgeleitet.
7. In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären. Die für Wohnbauflächen festgestellten Bodenrichtwerte ohne besondere Gebietsabgrenzung gelten sowohl in den ausgewiesenen Baugebieten als auch in den gemischt genutzten Ortsbereichen.
8. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen, wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung u. dgl. bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses über den Verkehrswert beantragen.
9. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.
10. Die Bodenrichtwerte wurden durchwegs erschließungskostenpflichtig ausgewiesen (Ausnahme: baureife Gewerbeflächen im Ortsteil Sand, Gemeinde Aiterhofen im Bereich des Industriegebietes GI Straubing-Sand). Die Bodenrichtwertliste enthält lediglich nachrichtlich die von den Gemeinden mitgeteilten, im Feststellungszeitraum 2007 und 2008 angefallenen durchschnittlichen Erschließungskosten, bestehend aus dem Straßenerschließungsbeitrag nach BauGB sowie den Herstellungsbeiträgen für Kanal und Wasserversorgung nach dem KAG. Den Zahlen liegen die Verhältnisse von Wohnhausgrundstücken mit durchschnittlicher Größe und Bebauung (350 qm Geschoßfläche, 700 qm Grundstücksfläche) zu Grunde. Sie gelten nicht für gewerblich genutzte Grundstücke. Die Höhe der tatsächlich angefallenen Erschließungskosten bzw. der anzusetzende genaue Wert der Erschließung ist somit in jedem Einzelfall durch Anfrage bei der zuständigen Gemeinde zu ermitteln. Bei Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, in denen im Ermittlungszeitraum 2007 – 2008 keine Erschließungskosten für Erschließungsstraßen nach §§127 ff BauGB abgerechnet wurden, wurden in der Liste keine Erschließungskosten ausgewiesen.
11. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung und der Erschließung sowie der Baugenehmigungsbehörde können aus den Angaben in der Bodenrichtwertliste nicht abgeleitet werden.

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 1 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>
<b>Aholfing</b>	31,00		39,00				
Niedermotzing	31,00						
Obermotzing	38,00	20,00	32,00			16,00	
<b>Aiterhofen</b>		16,00	48,00				
Baugebiet Kirchfeld	93,00						
Sonstiger Bereich	69,00						
Ainbrach	14,00						
Amselfing	31,00						
Asham	14,00						
Geltolfing	50,00						
Hermannsdorf	14,00						
Hunderdorf	25,00						
Moosdorf	13,00						
Niederharthausen	16,00						
Sand	32,00	57,00 incl. EK					
<b>Ascha</b>	27,00		54,00				11,00
Gschwendt	21,00						
Willerszell	15,00						
<b>Atting</b>	51,00	18,00	47,00				
Rinkam	18,00						
<b>Bogen</b>			56,00	37,00			
Stadtplatz mit Bahnhof- straße u. Straubinger Str.	100,00						

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 2 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen  €/m <sup>2</sup>

sonstiger Bereich	61,00						
Bärndorf	26,00						
Bogenberg / Breitenweinzier	36,00	19,00					
Degernbach	20,00						
Oberalteich / Furth	47,00	25,00	54,00				
Groß- und Kleinlintach	15,00						
Pfelling	31,00						
Waltersdorf	20,00						
Muckenwinkling	14,00						
<b>Falkenfels</b>	18,00		28,00				
Hirschberg	12,00						
Riederszell	13,00						
<b>Feldkirchen</b>	38,00		55,00				
Gundhöring	15,00						
Hirschkofen	15,00						
Mitterharthausen	36,00						
Opperkofen	15,00						
<b>Geiselhöring</b>		18,00					
Stadtplatz	80,00						
Sonstiger Bereich	51,00						
Dettenkofen	15,00						
Gingkofen	15,00						

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 3 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>
Greißing	15,00						
Hadersbach	15,00						
Haindling	15,00						
Hainsbach	21,00						
Hirschling	15,00						
Oberharthausen	15,00						
Pönning	18,00						
Sallach	33,00						
Wallkofen	26,00						
<b>Haibach</b>	25,00	16,00					
Elisabethszell	26,00						
Irschenbach	13,00						
Prünstfehlburg	12,00						
Roßhaupten	12,00						
Semmersdorf	12,00						
<b>Haselbach</b>	31,00		34,00				
Dammersdorf	12,00						
Schwarzendachsberg	12,00						
Thurasdorf	13,00						
<b>Hunderdorf</b>	36,00	30,00	34,00	19,00			
Au vorm Wald	31,00		33,00	19,00			
Gaishausen/Ehren	29,00						
Hofdorf	20,00						

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 4 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen  €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen  €/m <sup>2</sup>
Hoch	15,00						
Lintach	15,00						
Rammersberg	15,00						
Schafberg	18,00						
Steinburg/Wegern	23,00						
Thananger	18,00						
<b>Irlbach</b>	28,00						
<b>Kirchroth</b>	31,00	25,00 ?	24,00				12,00
Aufroth	27,00		27,00				
Kößnach	27,00		25,00				
Krumbach	23,00		27,00				
Niederachdorf	18,00						
Obermiethnach/ Untermiethnach	18,00						
Oberzeitldorn	28,00		38,00				
Pillnach	27,00						
Pittrich	20,00						
Pondorf	20,00						
Stadldorf	15,00						
Thalstetten	28,00						
<b>Konzell</b>	21,00						
Auggenbach	15,00						
Denkzell	15,00						

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 5 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>
Gossersdorf	16,00						
Ichendorf	12,00						
Kasparzell	13,00						
Punzendorf	13,00						
<b>Laberweinting</b>	25,00	10,00	35,00				
Allkofen	18,00		31,00				
Asbach	13,00						
Eitting	13,00						
Franken	13,00						
Grafentraubach	18,00		33,00				
Haader	13,00						
Habelsbach	13,00						
Haimelkofen	18,00		31,00				
Hofkirchen	18,00		34,00				
Neuhofen	15,00						
Obergraßlfing	13,00						
Osterham	15,00						
Untergraßlfing	13,00						
Weichs	18,00						
<b>Leiblfing</b>	47,00		53,00				
Eschlbach	15,00						
Hailing	15,00						
Hankofen	23,00						

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 6 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>
Metting	15,00						
Mundlfing	14,00						
Niedersunzing	18,00						
Obersunzing	18,00	16,00					
Oberwaling	15,00						
Rutzenbach	13,00						
Schwimmbach	13,00						
Seibersdorf	13,00						
<b>Loitzendorf</b>	18,00		28,00				
Gittensdorf	13,00						
Rißmannsdorf	18,00						
<b>Mallersdorf-Pfaffenberg</b>		24,00					
Ortskern	56,00						
Sonstiger Bereich	46,00			35,00			
Ascholtshausen	15,00						
Ettersdorf	30,00						
Holztraubach	15,00						
Mitterhaselbach	15,00						
Niederlindhart	20,00						
Oberellenbach	15,00						
Oberhaselbach	18,00						
Oberlindhart	25,00	16,00					
Unterhaselbach	18,00						

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 7 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>
Upfkofen	15,00						
Westen	20,00						
<b>Mariaposching</b>	20,00		38,00			10,00	
Breitenhausen	13,00						
Fahrdorf	13,00						
Hundldorf	13,00						
Loham	23,00	18,00	38,00				
<b>Mitterfels</b>	48,00		45,00				
Scheibelsgrub	15,00						
Weingarten	15,00						
<b>Neukirchen</b>	30,00		31,00				
Haggn	15,00						
Inderbogen	12,00						
Obermühlbach	15,00						
Stippich/Grad	15,00						
Pürgl/Sparr	28,00		24,00				
Unterwachsenberg	12,00						
<b>Niederwinkling</b>	30,00	20,00	33,00				18,00
Seiderau	13,00						
Waltendorf	18,00						
Welchenberg	18,00						

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 8 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>
<b>Oberschneiding</b>	35,00		39,00				
Fierlbach	12,00						
Großenpinning	13,00						
Hölldorf	12,00						
Meindling	12,00						
Münchshöfen	12,00						
Niederwalting	12,00						
Padering	12,00						
Rainting	12,00						
Reißing	23,00		33,00				
Riedling	12,00						
Taiding	12,00						
Wolferkofen	13,00						
<b>Parkstetten</b>	54,00	24,00	41,00	26,00			9,00
Friedenhain	15,00						
Reibersdorf	20,00						
<b>Perasdorf</b>	18,00						
Haigrub	13,00						
<b>Perkam</b>	21,00						
Pilling	23,00		37,00				
Radldorf	29,00		37,00				

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 9 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>
<b>Rain</b>	54,00	18,00	33,00				
Bergstorf – Wiesendorf	28,00						
Dürnhart	30,00		41,00				
<b>Rattenberg</b>	26,00					20,00	
Gneißen	13,00						
Neurandsberg	15,00						
Kriseszell	15,00						
Siegersdorf	18,00						
Untergschwandt	15,00						
<b>Rattiszell</b>	18,00		34,00				
Eggerszell	13,00						
Euersdorf	13,00						
Haunkenzell	15,00						
Herrnfehlburg	13,00						
Pilgramsberg	20,00		33,00				
Plenting	12,00						
<b>Salching</b>	43,00	14,00	45,00				
Kirchmatting	15,00						
Oberpiebing	51,00						
<b>Sankt Englmar</b>	58,00						
Klinglbach	18,00						
Glashütt	25,00						

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 10 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>
Grün/Maibrunn	20,00						
Rettenbach	20,00						
<b>Schwarzach</b>			27,00				
Ortskern	43,00						
sonstiger Bereich	34,00						
Albertsried	20,00						
Allersdorf	12,00						
Gaißing	13,00						
Lindforst	15,00						
<b>Stallwang</b>	24,00		37,00				
Landorf	15,00		35,00				
Schönstein	16,00						
Wetzelsberg	16,00		32,00				
<b>Steinach</b>	48,00	30,00	37,00				
Agendorf	15,00						
Münster	23,00						
Wolferszell	15,00						
<b>Straßkirchen</b>	52,00						
Paitzkofen	15,00						
Schambach	32,00						
<b>Wiesenfelden</b>	29,00		38,00				
Auenzell	13,00		24,00				
Bogenroith	12,00						

## Landkreis Straubing-Bogen

Gutachterausschuss

- Seite 11 -

Gemeinde bzw. Ortsteil/ Richtwertgebiet	baureifes Land			Rohbauland		Bauerwartungsland	
	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	von den Gemeinden mit- geteilte durchschnittliche <b>Erschließungskosten</b> für Wohnbauland €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>	Wohn- Bauflächen €/m <sup>2</sup>	gewerbliche Bauflächen €/m <sup>2</sup>
Geraszell	18,00						
Geßmannszell	15,00						
Heilbrunn	20,00		33,00				
Höhenberg	15,00						
Saulburg	28,00		34,00				
Zinzenzell	18,00		31,00				
<b>Windberg</b>	37,00		37,00			18,00	
Irensfelden	13,00						
Meidendorf	23,00						

## N a c h r u f

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und  
die Beschäftigten des **Kreisbauhofes** trauern um



## Herrn Rudolf Barth

Herr Rudolf Barth war von 1952 bis zu seiner Rentengewährung im Mai 1994 als Straßenwärter beim Landkreis Straubing-Bogen, Bauhof Ittling beschäftigt. Seit 1972 war ihm die verantwortungsvolle Aufgabe eines Kolonnenführers übertragen. Große Einsatzbereitschaft, Tatkraft und Zuverlässigkeit zeichneten ihn während seiner 42-jährigen Tätigkeit am Bauhof stets aus. Wegen seiner offenen und zupackenden Art, seiner Hilfsbereitschaft und seines umgänglichen Wesens war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt und beliebt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Alfred Reisinger**  
Landrat

**Josefine Hilmer**  
Personalratsvorsitzende

### Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 3523400053 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 10.06.2009

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. **GD Erich Winzinger**